

**BIOLOGISCHE STATION
ÖSTLICHES RUHRGEBIET**



**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
für das Areal der RFNP-Änderung
Nr. 23
Dienstleistungspark Schloss Strünkede
in Herne**

***Biologische Station Östliches Ruhrgebiet
Vinckestraße 91
44623 Herne
Tel.: 0 23 23/ 5 55 41 Fax: 0 23 23/ 5 13 60
mail: biostation@biostation-ruhr-ost.de
www.biostation-ruhr-ost.de***

**Bearbeiter: R.Köhler
Juni 2016**

1 Veranlassung

Die Stadt Herne plant die Einrichtung des Dienstleistungsparks Schloss Strünkede auf dem Gelände des ehemaligen Parkplatzes (davor Kirmesplatz) und der Sportplätze westlich des Westrings. Dazu soll der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) für diesen Bereich geändert werden.

Von diesem Vorhaben gehen möglicherweise Auswirkungen auf die Belange des gesetzlichen Artenschutzes aus. Diese Auswirkungen werden in dem vorliegenden Gutachten geprüft.

Gegenstand dieses Gutachtens ist das gesamte Plangebiet der Änderung Nr.23 des RFNP, unabhängig von den tatsächlichen künftig dort geplanten Vorhaben. Dabei wurden nur die Grün- und Freiflächen geprüft, eine Begutachtung des vorhandenen Baubestands, zum Beispiel auf seine Eignung als Fledermausquartier, wurde nicht durchgeführt, dazu wären Begehungen auch im Inneren der Gebäude notwendig. Dies würde nur bei einem Abriss der Gebäude ggf. relevant.

2 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet für die Bearbeitung nimmt einen durch öffentliche Straßen eingefassten Block ein, der im Norden durch die Forellstraße, im Osten durch den Westring, im Süden durch Lackmanns Hof und im Westen durch die Kaiserstraße begrenzt ist. Das Gelände ist etwa 10 Hektar groß.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist im Kernbereich eine unbebaute Freifläche, die mit extensiv gepflegtem, teilweise verwilderten Rasen bewachsen ist, und in die die befestigte Fläche des ehemaligen Kirmesplatzes eingelagert ist, die durch eine lange Zufahrt von Norden und eine kurze Zufahrt von Süden her erschlossen ist. Die Fläche ist zu großen Teilen durch Baumreihen oder Gehölzriegel eingefasst und gegliedert. Vom Rand her sind auch bebaute Grundstücke eingelagert:

Bebaut sind:

- a) Im Nordosten, an der Kreuzung Forellstraße/Westring (mit Kreisverkehr) befindet sich ein im Jahr 2014 neu errichtetes Bürogebäude (Westring 295).
- b) nahe der Nordwest-Ecke steht ein älteres Mehrfamilienhaus (Forellstraße 107/109), rückwärtig mit Grabeländern (Mietergärten)
- c) südlich davon, an der Kaiserstraße (Adresse ist Forellstraße 105), befindet sich ein barackenartiger Flachbau innerhalb des Sportplatzgeländes, derzeit genutzt durch den Sportverein Westfalia Herne (Jugendabteilung). Die Nutzungsaufgabe ist geplant.
- d) in der Südwestecke befindet sich die kommunale Kindertagesstätte Lackmanns Hof (Lackmanns Hof 85).

Grün- und Freiflächen:

Der Westteil der Fläche an der Kaiserstraße, zwischen dem Wohnhaus und der Kita, wird eingenommen vom städtischen Sportplatz Forellstraße, einem Kunstrasen-Platz mit nördlich benachbartem Kunstrasen-Kleinspielfeld. Zwischen dem Sportplatz und der Kaiserstraße liegt ein breiter Grüngürtel mit Rasen, Baum- und Strauchreihe sowie

solitären Bäumen. Im Norden des Sportplatzes ist dieser zu den Gärten und einer kleinen Rasenfläche hin von einer lückigen Baumreihe eingefasst.

Im Norden östlich davon, parallel zur Forellstraße, liegt der kommunale Sportplatz Forellstraße II, ein Rasenplatz. Von der Straße bzw. einem parallel verlaufendem Parkstreifen ist er durch einen schmalen Strauch- und Baugehölzstreifen abgesetzt. Zwischen den Sportplätzen befindet sich ein älterer, hoher Baumgehölzstreifen, der, fast durchgehend zwischen Forellstraße und Lackmanns Hof, die Gesamtfläche gliedert.

Die Südseite des Untersuchungsgebiets, zur Straße Lackmanns Hof hin, ist östlich der Kita unbebaut. Parallel zur Straße steht hier eine Alleebaumreihe vorwiegend aus Berg- und Spitzahorn, mit zwei Baumgruppen aus Pappeln, ganz im Osten aus Baumhasel. Die Baumreihe setzt sich auf der Ostseite, zum Westring hin, fort. Sie liegt teilweise innerhalb des Gewerbegrundstücks (die älteren Bäume konnten bei der Neubebauung erhalten werden). Wenige ältere Bäume dieser ehemals durchgehenden Baumreihe innerhalb dieses Areals stehen auch noch an der Forellstraße im Norden.

Die Fläche zwischen den Baumreihen und dem ehemaligen Kirmesplatz, in der Südhälfte des Untersuchungsgebiets, südlich des Sportplatzes Forellstraße II, ist eine ausgedehnte, heute wiesenartige, verwilderte Rasenfläche. Mittig eingelagert befindet sich eine Gehölzgruppe aus Salweide und Holunder.

Der befestigte, heute als Behelfsparkplatz genutzte ehemalige Kirmesplatz ist vegetationsfrei. Er ist eingefasst von extensiv gepflegten, teilweise etwas verwilderten Rasenflächen.

Bemerkenswerter, schutzwürdiger Gehölzbestand mit möglicher Artenschutz-Bedeutung umfasst im Plangebiet damit:

a) zentraler Baumstreifen östlich Sportplatz Forellstraße I und Kita: mehrreihiger Bestand, etwa 40 Jahre oder älter, der Baumarten Roteiche, Bergahorn, Esche, beigemischt auch Pappel, Zuckerahorn, Birke, Erle, Eiche, Hainbuche, einzelne Bäume anbrüchig mit Totholz oder mehrstämmig. Im Unterwuchs, im Osten als breiter Mantel vorgelagert Holunder und Brennesseln und Baumjungwuchs.

b) Gehölzstreifen westlich Sportplatz Forellstraße I, parallel Kaiserstraße: lockerer Baumstreifen ca 30-40jährig, vor allem Bergahorn und Birke, einzeln mit (Kopf-)Weiden, über tw. verwilderter Zier- und Heckenstrauchpflanzung. Davor im Rasenstreifen Solitär-bäume Birke, Bergahorn, Zuckerahorn. Neben Wohnhaus, am Abzweig Kaiserstraße/Forellstraße eine breitkronige, dreistämmige alte Pappel.

c) Gehölzstreifen nördlich Sportplatz Forellstraße II, parallel Forellstraße: schmales, aber dichtes Baum- und Strauchgehölz, überwiegend ca 20 jährig, mit Esche, Bergahorn, Eiche, Salweide, Feldahorn, Traubenkirsche, Birke über Rosen, Liguster, Schwed.Mehlbeere. Mahonie und anderen Straucharten.

d) Baumreihe im Süden (entlang Lackmanns Hof) und im Osten (entlang Westring): Solitär-/Alleebaumreihe über Rasen, aufgeastet, ca 30 bis 40 jährig, aus Bergahorn, Spitzahorn, Baumhasel, Birke, Platane. Südlich Kirmesplatz 2 Baumgruppen/reihen Pyramidenpappel ca 30-50jährig, hier teilweise mit Heckenstrauch-/Brombeerdickicht.

Der meist jüngere Baumbestand im Norden des Sportplatzes Forellstraße II (vor allem Erle und Bergahorn) sowie die zentralen Gehölzgruppen auf der Freifläche (Vorwäldchen aus Birke, Salweide, Holunder, Esche) besitzen in der Hinsicht geringes Potenzial.

Die Rasenfläche des Sportplatzes Forellstraße II ist ein relativ magerer, blütenreicher Scherrasen unter Beteiligung von *Luzula campestris*, *Bellis perennis*, *Veronica*

serpyllifolia, *Leontodon hispidus*, *Cerastium* spp. und anderer niedrigwüchsiger Arten. Die übrigen Rasenflächen werden, mit Ausnahme der Bankette und der straßenbegleitenden Streifen, nur noch sehr extensiv gemäht, teilweise beginnen Obergräser und Hochstauden den Bestand zu dominieren. Charakteristische Arten sind *Festuca rubra*, *Holcus lanatus*, *Dactylis glomerata*, *Ranunculus repens*, *Achillea millefolium*, im Saumbereich viel *Bromus sterilis*, *Glechoma hederacea*, tw. die in Herne nur zerstreut verbreitete *Veronica chamaedrys*.

4 Rechtliche Regelungen

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(Zugriffsverbote) ...

(5) Für ...Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ..., liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert ...

Daraus ergibt sich:

Gegenstand der Prüfung sind ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die „europäischen Vogelarten“. Dies sind nach §7 Abs.2 Nr.12 BNatSchG „in Europa

natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG“, d.h. alle in Europa wild lebenden Vogelarten. Um eine unnötige Prüfung von Allerweltsarten zu ersparen, für die eine Artenschutz-Relevanz nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich erscheint, hat das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“ festgelegt. Für das Plangebiet hat eine Abschätzung klar ergeben, dass artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf andere Vogelarten sicher auszuschließen sind.

Für die „planungsrelevanten Arten“ ergibt sich demnach folgendes:

1. Das Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1 ist anzuwenden. Ausnahme sind hier nur „unvermeidbare“ Beeinträchtigungen.
2. Das Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.2 ist anzuwenden. Damit darf sich durch das Vorhaben „der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art“ nicht verschlechtern.
3. Der Schutz der Nist- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr.3 ist anzuwenden. Er ist dann erfüllt, wenn *„die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“* wird.

Dies ist im Rahmen der Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen damit zu prüfen.

5 Methodisches Vorgehen

Für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfungen im Land NRW ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17) aufgestellt worden. Sie gilt jedoch nicht für baurechtliche Zulassungsverfahren. Die (rechtlich nicht verbindliche) Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 wird deshalb hier anstelle der o.g. Regelung angewendet. Die folgende Bearbeitung orientiert sich in der Durchführung weitgehend am Verfahren der Handlungsempfehlung und der VV-Artenschutz. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, *„wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen“*. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift.

Gegenstand dieses Gutachtens ist deshalb eine **Vorprüfung**, die sich an den Habitatansprüchen der Arten orientiert und eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen soll. Im Falle eines möglichen Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Im anderen Fall

können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden. Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Plangebiet im Frühjahr (Mai), bei voller Belaubung des Bestands, begutachtet und die vorkommenden Lebensraumtypen auf ihre mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Systematische Artkartierungen wurden nicht durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Abschätzung, ob artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen weiterer Vogelarten, die auf der Liste der „planungsrelevanten Arten“ nicht aufgeführt sind, denkbar erscheinen. Dies ist aber nicht der Fall.

6 Kenntnisse über regionales Vorkommen planungsrelevanter Arten

Für die Brutvögel liegt als letztes zusammenfassendes Werk die Kartierung des NABU (Die Vögel von Herne) vor. Diese ist nicht mehr aktuell, bildet aber nach wie vor die beste Grundlage zur Einschätzung des regionalen Bestands. Die Regionalfaunen der Nachbarstädte Bochum, Gelsenkirchen und Dortmund wurden ergänzend herangezogen.

Für die Fledermäuse ist der lokale Bestand in der Stadt Herne schlecht bekannt. Veröffentlichte Ergebnisse für das Stadtgebiet liegen nicht vor. Daten liegen ganz vereinzelt aus ehrenamtlichen Erhebungen, in erster Linie aus eigenen Erhebungen der Biologischen Station im Stadtgebiet vor.

7 Ermittlung der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten

Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet sind der Biologischen Station nicht bekannt. Hinweise auf solche Vorkommen von Gebietskennern der regionalen Fauna liegen nicht vor.

Eine Auswertung des Informationssystems @Linfos des LANUV erbrachte folgende Resultate:

1. Auswertung des Fundortkatasters: Im Fundortkataster sind keine Fundpunkte für das Plangebiet aufgeführt.
2. Schutzwürdige Biotope: Schutzwürdige Biotope der landesweiten Biotopkartierung sind für das Plangebiet und seine Umgebung nicht zu berücksichtigen.
3. Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4409 (Herne). Eine Abfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV erbrachte folgende Ergebnisse:

Tabelle 1

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4409: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in dem im Plangebiet prägenden Lebensraumtyp (vgl. unten):

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	atl	Gaert
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	XX
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	Art vorhanden	G	X
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	(X)
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	X
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G	X
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend		X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U↑	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	sicher brütend	G↓	X
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	X
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend		X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschnalbe	sicher brütend	U↓	X
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X
Amphibien				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	XX
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	X
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	(X)

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X): potentielles Vorkommen

atl: Erhaltungszustand in NRW (in der atlantischen biogeographischen Region): S: ungünstig/schlecht ;

U: ungünstig/unzureichend ; G: günstig

WS Wohnstube, WQ Winterquartier, ZQ Zwischenquartier

Fett gedruckte Arten sind im Untersuchungsgebiet nach eigener Einschätzung nicht auszuschließen. Für sie erfolgt die eine Betrachtung auf Einzelartebene (s.u.: 9-11).

Vorkommen der übrigen Arten erscheinen unplausibel.

8 Lebensraumeignung des Untersuchungsgebiets

Für alle in der Tabelle 1 aufgeführten Arten wird ihre aus der Fachliteratur und vielfach auch regional bekannte Habitatpräferenz mit der Lebensraumausstattung des Plangebiets verglichen. Damit kann das Vorkommen solcher Arten ausgeschlossen werden, deren Ansprüche im Gebiet nicht erfüllt sind. Dies betrifft im Gebiet u.a.: anspruchsvolle Arten mit Bindung an Gewässer oder Feuchtgebiete, anspruchsvolle Bodenbrüter der Agrarlandschaften, siedlungsmeidende Arten, Arten mit besonderen Ansprüchen an besonnte, wärmebegünstigte Lebensräume, Arten großer, geschlossener Wälder. Vorkommen dieser Arten können ohne nähere Prüfung ausgeschlossen werden, da ihre Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt sind. In der Tabelle 1 sind solche Arten im Normaldruck dargestellt. Für die im Fettdruck dargestellten, verbleibenden Arten ist hingegen die Möglichkeit eines Vorkommens nicht von vornherein auszuschließen. Für diese Arten ist ein Vorkommen damit näher zu prüfen.

Obwohl das Plangebiet als Jagdrevier von Greifvögeln, Eulen und Fledermäusen teilweise geeignet erscheint, erscheint das Vorkommen dieser Arten mit sehr weiträumigen Raumansprüchen hier durch Eingriffe in das Nahrungshabitat nicht schwerwiegend beeinträchtigt. Durch die hohe Besucherfrequenz und die überwiegend offene Struktur ist es als Jagdrevier von Greifvögeln nur mäßig geeignet. Als Ruhezone dient hier lediglich der eingefriedete Rasenplatz Forellstraße II, der von typischen Siedlungsarten wie Ringeltaube und Rabenkrähe als Ruheplatz, teilweise von Wasservögeln wie der Nilgans als Äsungsfläche genutzt wird. Eine Bedeutung der offenen Flächen für planungsrelevante Arten erscheint daher gering. Fortflanzungshabitate, Quartiere oder Nester aller möglicherweise vorkommenden relevanten Arten sind entweder an Baumhöhlen oder an Horste, bzw. deren Ersatzstrukturen, wie zum Beispiel alte Rabenvogelnester, gebunden. Damit ergibt sich eine mögliche Artenschutzbedeutung im Besonderen aus dem Vorhandensein solcher Strukturen.

9. Horst- und Höhlenbaumkartierung

Der ältere Baumbestand des Untersuchungsgebiets wurde daher auf das Vorhandensein von Hosten und Baumhöhlen geprüft. Dabei wurden Horste oder als Ersatz geeignete Rabenvogelnester nicht festgestellt.

Obwohl im Plangebiet angefaulte Astansätze an Stellen, an denen Grobäste abgesägt wurden, sehr weit verbreitet sind, wurden hier keine für den Artenschutz bedeutsamen Baumhöhlen festgestellt, die darauf zurückgehen wurden. Alle festgestellten Höhlungen dieser Art waren nur seicht. Für tiefere Höhlen dieser Genese ist der Baumbestand überwiegend noch nicht alt genug.

Es wurden zwei Bäume mit Spechthöhlen nachgewiesen, die für Fledermausquartiere möglicherweise geeignet erscheinen:

a) Ältere Pappel im Baumstreifen a, östlich Spitzplatz Forellstraße I, etwa in Höhe des Nordrands des Spielfelds.

b) geköpfte alte Weide im Baumstreifen b, zwischen Sportplatz Forellstraße I und Kaiserstraße, wenig südlich der Zufahrt von der Kaiserstraße. (eine zweite Kopfweide weiter südlich ist abgestorben, die Krone im Bereich einer ehemaligen Spechthöhle gebrochen, so dass keine Eignung mehr besteht).

Obwohl der Baumbestand des Gebiets wohl erkennbar eingemessen worden ist, waren im Gelände die verwendeten Metallplaketten im Regelfall nicht mehr lesbar, teilweise sogar in

den Stamm eingewachsen. Zum Ersatz angebrachte schwarze Etiketten waren nur an einigen Bäumen auffindbar. Eine Angabe der Katasternummer kann daher nicht erfolgen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Belaubung waren nicht alle Baumkronen vollständig einsehbar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Baumhöhlen übersehen wurden. Dies gilt insbesondere für sehr dicht belaubte Bäume wie insbesondere die Pyramidenpappeln. Überwiegend war der Bestand ausreichend für eine Beurteilung. Verbleibende Unsicherheiten wären ggf. nur bei einer Kartierung im unbelaubten Zustand auszuräumen.

Obwohl keine direkten Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen in den Höhlenbäumen des Plangebiets beobachtet werden konnten, erscheinen die Bäume dafür den Umständen nach durchaus geeignet.

12 Fazit

Konflikte des Vorhabens mit dem Tötungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) sind für den gesamten Baumbestand nicht auszuschließen, betreffen allerdings nur nicht "planungsrelevante" Arten. Bei notwendigen Rodungsarbeiten, auch von Sträuchern und Brombeerhecken, sollte der Zeitraum außerhalb der Brutzeit (vom 1. März bis 30. September), eingehalten werden, um vermeidbare Tötungen v.a. von brütenden Singvögeln und ihres Nachwuchses sicher ausschließen zu können.

Dies entspricht der Vorgabe des Naturschutzrechts (§39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG).

Für die vorhandenen beiden Höhlenbäume ist eine Fällung ggf. im Winter, außerhalb der möglichen Wochenstuben-Zeiten für Fledermäuse, vorzunehmen, um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot im Worst Case ausschließen zu können. Dazu ist ebenfalls der Zeitraum von Ende Oktober bis Anfang März geeignet. Eine Fällung zu einem anderen Zeitpunkt ist zu vermeiden und wäre nur unter Auflagen zu gestatten: Es wäre durch geeignete Untersuchungen vor Ort an mehreren aufeinanderfolgenden Abenden vor der Fällung nachzuweisen, dass der Baum tatsächlich nicht als Quartier genutzt wird.

Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen und Beachtung der angeführten Randbedingungen erscheint das Vorhaben mit den Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes vereinbar.

Anhang: Bilder



ehemaliger Kirmesplatz mit Zufahrt (Blick nach Süden)



Rasenplatz Forellstraße II



Sportplatz Forellstraße I mit Kleinspielfeld (Kunstrasen)



Baumgehölzstreifen (a), östlich Sportplatz Forellstraße I



Baumgehölzstreifen (a), östlich Sportplatz Forellstraße I (Blick vom Sportplatz)



Wohnhaus Forellstraße , Mietergärten, im Hintergrund alte solitäre Pappel



Grünstreifen an der Kaiserstraße



Gehölzstreifen (b) westlich Sportplatz Forellstraße I, mit Kopfweide (Höhlenbaum)



Gehölzstreifen südlich Forellstraße



Alleebaumreihe nördlich Lackmanns Hof



Brachwiese/extensive Rasenfläche Lackmanns Hof, mit Gehölzgruppe



Pyramidenpappeln nördlich Lackmanns Hof, an der Zufahrt zum Parkplatz